

Antrag

der Abgeordneten Kersten Artus, Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch, Dr. Joachim Bischoff, Elisabeth Baum, Wolfgang Joithe-von Krosigk, Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE)

Betr.: Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Die Nutzung und Verwertung von Tieren wird durch Wirtschaft und Wissenschaft immer noch massiv betrieben. Dabei lautet das Staatsziel laut Artikel 20 a des Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die Forderung nach einem Verbandsklagerecht ist seit der Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz längst überfällig. Denn nur dann kann dem Tierschutz zu einem möglichst hohen Stellenwert in unserem Rechts- und Wertesystem verholfen werden. Die Verbandsklage ist eines der meist diskutierten Tierschutzthemen in Politik, Gesellschaft und juristischen Fachkreisen. Im Naturschutz hat sich die Verbandsklage mit Anfechtungsrecht seit vielen Jahren bewährt und ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Da nur Verbände, die ihre Seriosität und Fachkompetenz unter Beweis gestellt haben, vom Staat als klageberechtigt zugelassen werden, ist Missbrauch grundsätzlich ausgeschlossen. Bisherige Erfahrungen mit Verbandsklagen haben gezeigt, dass die klageberechtigten Verbände spärlich und somit gezielt das Klagerecht nutzen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Tierschutzvereine ihr Verbandsklagerecht weniger verantwortungsvoll ausüben würden als Naturschutzverbände.

Der von der Fraktion DIE LINKE zur Beschlussfassung eingereichte Gesetzesentwurf knüpft an die aktuelle Entwicklung im Umweltrecht an und entspricht funktional vergleichbaren Instrumenten im Natur- und Umweltrecht. Die Gesetzesinitiative ist angelehnt an das Bremer Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine und räumt anerkannten Tierschutzvereinen ein, Feststellungsklage gemäß § 43 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen. Gemäß § 42 Absatz 2 VwGO kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass eine Klage auch dann zulässig ist, wenn der Kläger nicht geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Absehbare Folgen: Das Tierschutz-Verbandsklagerecht in Hamburg würde die Behörden zu einem umsichtigeren Umgang mit der Ausführung des Tierschutzrechts veranlassen, bereits geltende Tierschutzvorschriften stärker durchzusetzen und zu einer sorgfältigeren Vorbereitung und Begründung ihrer Entscheidungen motivieren. Das Tierschutz-Verbandsklagerecht in Hamburg würde die Interessen von Tieren besser berücksichtigen und die gerichtliche Kontrolle des Gesetzesvollzugs intensivieren.

Die Einführung der Verbandsklage für anerkannte rechtsfähige Tierschutzvereine ist eine der dringlichsten tierschutzpolitischen Maßnahmen, um das Staatsziel Tierschutz in Hamburg endlich mit Leben zu füllen und entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot zu einem effektiven Tierschutz, wie es aus Artikel 20 a GG hervorgeht. Das von der Freien Hansestadt Bremen eingeführte Verbandsklagerecht im Tierschutz muss auch in der Freien und Hansestadt Hamburg möglich sein.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

vom ...

§ 1

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 3 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, verstoßen oder verstoßen haben.

(2) Eine Klage nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verein nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabengebiet berührt,
2. aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) Der Verein ist nur dann zur Erhebung der Klage nach Absatz 1 befugt, wenn er die zuständige Behörde zuvor schriftlich aufgefordert hat, den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen und diese der Aufforderung nicht innerhalb von sechs Wochen nachkommt. Die Aufforderung muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Verein von den Tatsachen, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, Kenntnis erlangt hat.

(4) Die nach § 3 anerkannten rechtsfähigen Vereine sind von der zuständige Behörde im Amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. Das Gleiche gilt für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung.

§ 2

Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einem nach § 3 anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Äußerung bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften durch die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg zu geben.

(2) Ein nach § 3 anerkannter rechtsfähiger Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz nach Maßgabe des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes (HmbIFG).

§ 3

Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen Verein mit Sitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 4 erfüllt.

(2) Die Anerkennung wird von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Anerkennungsverfahren nach § 3 Absatz 1, sowie ihre Rücknahme und ihren Widerruf nach § 3 Absatz 3 zu regeln.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.